

# RH-Sportordnung 2010 - Kurzfassung 26.06.2010

**Diese RH-Sportordnung ist gültig für alle Damen- und Herrenligen!  
(Mit „Spieler“ ist auch „Spielerin“ und mit „Torwart“ ist auch „Torwartin“ gemeint.)**

## Spieltermine

### § 16

Die Spieltermine der Bundesliga werden vom Spielleiter bei der jährlichen Bundesligatagung vorgelegt und den beteiligten Vereinen bekanntgegeben. Spielverlegungen sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn durch höhere Gewalt.

Sollten trotz allem Verlegungen unumgänglich sein, gelten folgende Vorschriften:

Der antragstellende Verein hat bei dem Spielleiter mindestens 20 Tage vor dem gewünschten Verlegungstermin nachstehende Unterlagen einzureichen

1. Einverständniserklärung des gegnerischen Vereins
2. Schriftliche Begründung der Verlegungsbegehrens
3. Einzahlungsnachweis für die Verlegungsgebühr  
(siehe jährliche Ausschreibung)

Bei Nichteinhaltung der 20-tägigen Frist und der gestellten Bedingungen (aller drei) wird der Antrag grundsätzlich nicht bearbeitet und gilt als nicht gestellt.

Bei Nichtantritt einer Mannschaft zu einem Bundesliga-Meisterschaftsspiel, der nicht durch höhere Gewalt begründet ist, muss der nicht antretende Verein eine Strafgebühr in Höhe von €400.- (**Betrag ergibt sich aus der Ligaausschreibung**) an den DRIV zahlen. Bis zum Eingang der Strafgebühr (Zahlungsnachweis an den Spielleiter der Bundesliga) bleibt der schuldi-ge Verein automatisch gesperrt.

## Auf- und Abstieg

### § 18

~~(1) Nach Abschluss der Spielrunde bestreiten die Aufsteiger der 2. Bundesligen (Nordwest und Süd) ein Relegationsturnier auf neutralem Platz mit den Absteigern aus der ersten Bundesliga. Die beiden Erstplatzierten aus diesem Turnier steigen in die erste Bundesliga auf. Sollte es nach dem Abschluss der Spielrunden aus dem Süden und dem Westen zwei Aufsteiger geben, wird mit dem Neuntplatzierten aus der 1. Bundesliga ein Relegationsturnier auf neutralem Platz ausgetragen. Die beiden Erstplatzierten aus diesem Relegationsturnier steigen in die 1. Bundesliga auf. Der Zehntplatzierte aus der 1. Bundesliga und der Letztplatzierte des Relegationsturniers steigen in die 2. Bundesliga ab. Das Relegationsturnier findet Ende Juni statt.~~

(2) Der Spielausschuss der 1. Bundesliga bestimmt den Austragungsort des Relegationsturniers.

(3) In den Ausschreibungen der 2. Bundesligen wird aufgenommen, dass bis zum 31.03. die Vereine melden müssen, ob sie am Relegationsturnier teilnehmen wollen. Die Teilnahme verpflichtet dann zum Aufstieg nach erfolgter sportlicher Qualifikation.

## Proteste

### § 20

(1) Proteste sind nach der gültigen Fassung von Artikel ~~81~~ 29 der DRIV-Rollhockey-Spielregeln einzulegen. ~~In Abänderung des letzten Absatzes dieses Artikels~~ Als Ergänzung des Artikels 29.3 wird für die schriftliche Begründung eine Frist von 48 Stunden eingeräumt. Der Protest ist zu richten an den Spielleiter der Bundesliga. Die erstinstanzliche Entscheidung erfolgt im schriftlichen Verfahren binnen zwei Wochen durch die Bundesliga-Spielleitung.

Berufungsinstanz ist der Bundeligaausschuss.

(2) Proteste gegen administrative Entscheidungen der Bundesliga-Spielleitung sind beim Bundeligaausschuss einzulegen.

(3) In jedem der beiden Fälle ist gleichzeitig mit dem Protestschreiben die Einzahlung der Protestgebühr in Höhe von €75.- (**Betrag ergibt sich aus der Ligaausschreibung**) nachzuweisen. Liegt dieser Nachweis nicht vor, ist der Protest als unzulässig zurückzuweisen. Alle Zahlungen von Gebühren sind an den DRIV zu überweisen. Eventuelle Rückerstattungen ergeben sich aus § 23 der DRIV-Rechtsordnung.

## Rechtsfälle

### § 21

(1) In allen Rechtsfällen ist für die Einhaltung von Fristen das Datum des Poststempels maßgebend.

(2) Bestrafungen für Vergehen im Rahmen des Bundesliga-Spielbetriebes erfolgen innerhalb zwei Wochen durch den Spielleiter. Gegen die Entscheidungen des Spielleiters ist Berufung beim Bundeligaausschuss zulässig.

(3) Der Bundeligaausschuss ist besetzt mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Bundeligaausschusses werden für ein Jahr auf der jährlichen Bundeliga-tagung gewählt. Auf dieser Tagung sind ferner zwei stellvertretende Beisitzer zu wählen, die als Ersatzmitglieder für den Fall der Befangenheit oder Verhinderung eines planmäßigen Mitgliedes des Bundeligaausschusses einzutreten haben. Die fünf gewählten Bundeliga-Ausschussmitglieder, die alle verschiedenen Bundeliga-vereinen angehören sollten, wählen alsdann aus ihren Reihen den Vorsitzenden. Ein Mitglied des Bundeligaausschusses darf bei Entscheidungen in Verfahren, an denen sein Mitgliedsverein beteiligt ist, nicht mitwirken.

(4) Die Berufung ist binnen einer Frist von zehn Tagen nach Zugang der Entscheidung des Spielleiters beim Vorsitzenden des Bundeligaausschusses einzulegen. Die Einlegung der Berufung hat per "Einschreiben mit Rückschein" zu erfolgen. Dem Berufungsschreiben ist der Nachweis über die Einzahlung einer Gebühr von €150.- (**Betrag ergibt sich aus der Ligaausschreibung**) an den DRIV beizufügen. Liegt dieser Nachweis nicht vor, weist der Vorsitzende allein die Berufung als unzulässig zurück.

(5) Die Berufung ist schriftlich zu begründen. Über die Berufung wird in einer mündlichen Verhandlung, zu der die Vertreter der Vereine oder der beteiligten Organe zu laden sind, durch Urteil entschieden. Zu der Verhandlung können Zeugen gestellt oder sonstige Beweis-

mittel vorgelegt werden. Die Entscheidung ist an dem Verhandlungstermin zu verkünden und vom Vorsitzenden zu begründen. Eine schriftliche Begründung des Urteils ist allen Beteiligten innerhalb von dreißig Tagen vorzulegen. Der Verhandlungstermin soll innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der schriftlichen Berufung stattfinden.

(6) Gegen das Urteil des Bundesligaausschusses kann Beschwerde beim DRIV-Spielausschuss erhoben werden. Er entscheidet in folgender Besetzung:

- a) Vorsitzender der Sportkommission Rollhockey
- b) Stellvertretender Vorsitzender der Sportkommission Rollhockey
- c) Schiedsrichter-Obmann für Rollhockey
- d) Jugendfachwart/in für Rollhockey
- e) Fachwart/in für Damenrollhockey

Ersatzmitglieder des Spielausschusses als Beschwerdeinstanz (bei Verhinderung oder Befangenheit der planmäßigen Mitglieder) sind die Stellvertreter zu c), d) und e).

Die Beschwerdegebühr beträgt €250.- (**Betrag ergibt sich aus der Ligaausschreibung**), zahlbar an den DRIV. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet nach zehn Tagen. Sie beginnt mit der Verkündung des Urteils des Bundesligaausschusses. Für die Berechnung der Frist und die Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Beschwerde bei dem Vorsitzenden des Spielausschusses zu erheben ist.

## **Automatische Strafen**

### **§ 22**

(1) Bei einem Platzverweis für den Rest der Spielzeit beginnt mit der Hinausstellung des Spielers die Sperrzeit für die **Meisterschafts- und Freundschaftsspiele Meisterschaftsspiele des jeweiligen Wettbewerbs**.

**Eine Spielsperre als Folge einer roten Karte gilt nur für den Wettbewerb, in dem der Spieler sie erhalten hat. Ein Spieler, der z. B. in der Bundesliga eine rote Karte erhalten hat, erhält die Spielsperre auch nur für diesen einen Wettbewerb.**

**Der jeweilige Spielleiter informiert den Spielausschuss bzw. dessen Beauftragten, wenn ein Spieler eine Strafe über das Saisonende hinaus bekommt und den Verein und/oder Wettbewerb wechselt. Die Strafe wird dann in der neuen Saison im entsprechenden, evtl. auch anderen Wettbewerb fortgesetzt. Der Spielleiter der Bundesliga, als Beauftragter des Spielausschusses, sorgt für eine geregelte Abwicklung der offenen Strafen.**

(2) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, zu dem Spielbericht einen Sonderbericht mit der genauen Begründung für den Platzverweis für den Rest der Spielzeit zu verfassen und dem Spielleiter unverzüglich zu übersenden.

(3) Bei einem Platzverweis für den Rest der Spielzeit ist der Spielleiter der Bundesliga befugt, folgende automatische Strafen auszusprechen:

- a) ~~Spielsperre für 1 Spieltag bei einer Folgekarte (gelb-rot, blau-rot)~~**

- ~~b) Spielsperre für 2 Spieltage wegen besonders rohem Spiel~~
- ~~e) Spielsperre für 2 Spieltage wegen Schiedsrichterbeleidigung~~

Bei einer Ansammlung von blauen Karten in einem Spiel (gültig für alle Ligen):  
3 x blau = rot = automatisch ein (1) Spiel Sperre im gleichen Wettbewerb.

Rot direkt = mindestens zwei (2) Spiele Sperre im gleichen Wettbewerb.

Bei einer Ansammlung von sieben (7) blauen Karten innerhalb eines Wettbewerbs erfolgt automatisch ein (1) Spiel Sperre im gleichen Wettbewerb (gültig für alle Ligen, außer Pokal und Play-off).

Bei einer Ansammlung von drei (3) blauen Karten innerhalb des Pokalwettbewerbs bzw. den Play-offs, erfolgt automatisch ein (1) Spiel Sperre im Pokalwettbewerb bzw. in den Play-offs.

Durch die Bestrafung der angesammelten drei (3) blauen Karten - innerhalb eines Spiels - mit einem (1) Spiel Sperre, werden diese bei der Ansammlung der sieben (7) blauen Karten innerhalb eines Wettbewerbs bzw. der drei (3) blauen Karten im Pokalwettbewerb oder den Play-offs, nicht berücksichtigt.

Die Ansammlung bzw. Zählung von blauen Karten - innerhalb eines Wettbewerbs - gilt nur für die laufende Saison. Mit dem Start der neuen Saison bzw. den Play-offs, beginnt die Ansammlung bzw. Zählung wieder bei null (0).

Der Spielleiter hat die Möglichkeit eine Sperre von bis zu vier (4) Spielen auszusprechen, bevor er den Fall dem Bundesligaausschuss übergeben muss.

(4) Bei einem Platzverweis für den Rest der Spielzeit wegen Tätlichkeit muß der Bundesligaausschuss die Angelegenheit in erster Instanz behandeln und beurteilen. In diesem Fall hat der Spielleiter alle erforderlichen Unterlagen dem Vorsitzenden des Bundesligaausschusses sofort zur Verfügung zu stellen.

~~(5) Für alle in die Zeit der Sperre fallenden Freundschaftsspiele ist der bestrafte Spieler ebenfalls gesperrt. Für internationale Spiele kann der Vorsitzende des Spielausschusses auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen.~~ Die aufgeführten Strafen gelten automatisch, eine aufschiebende Wirkung ist ausgeschlossen. Der Spielerpass und die Identitätskarte sind dem Spielleiter zu übersenden und werden von dort nach Ablauf der Sperre zurückgegeben (ergibt sich aus der Ligenausschreibung). Eine am Ende der Saison nicht abgelaufene Sperre wird ~~nur auf Meisterschaftsspiele der neuen Saison übertragen.~~ wie unter (1) aufgeführt behandelt.

(6) Rot-Bestrafte sind, unabhängig davon in welcher Funktion sie die rote Karte erhalten haben, vom kompletten Spielbetrieb des Wettbewerbs ausgeschlossen, innerhalb dessen die Rot-Strafe ausgesprochen wurde. Solange die Rot-Strafe nicht beendet ist, darf sich der Bestrafte nicht auf der Seite der Spielerbänke und des Zeitnehmertisches aufhalten, ansonsten wird das Spiel mit 0:2 Punkten (0:3 Punkte beim 3-Punktesystem) und 0:10 Toren (gegen die rotbestrafte Mannschaft) gewertet.

**§ 23**

- (1) Bei Spielabbruch verliert die schuldige Mannschaft grundsätzlich beide Punkte bzw. 3 Punkte beim 3-Punktesystem.
- (2) Bei nichtangetretenen oder abgebrochenen Spielen wird für die schuldige Mannschaft das Spiel mit 0:2 Punkten (0:3 Punkte beim 3-Punktesystem) und 0:10 Toren als verloren gewertet.
- (3) Bei unverschuldetem Spielabbruch setzt der Spielleiter einen neuen Termin an.